

Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)

Gemeinsamer Jahresbetrag ab dem 01. Juli 2025

Wer mindestens Pflegegrad 2 hat, kann flexibel entscheiden, ob und wie die 3.539,00 Euro für Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege eingesetzt werden.

1. Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen vorliegen?

- Für Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2, besteht ein Anspruch auf Kurzzeitpflege bis zu 8 Wochen pro Kalenderjahr
- Wenn Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 die Kurzzeitpflege nutzen möchten, gewährt die Pflegeversicherung einen Zuschuss von 131,00 Euro monatlich.

2. Welche Leistungen können in Anspruch genommen werden?

Pflegegrad	Leistungen
Pflegegrad 1	Zuschuss in Höhe von 131,00 Euro
Pflegegrade 2 bis 5	3.539,00 Euro pro Kalenderjahr bis zu 8 Wochen

Der **Entlastungsbetrag** kann für die Kosten für Unterkunft und Verpflegung verwendet werden.

Das **Pflegegeld** wird während der Kurzzeitpflege bis zu 8 Wochen, in der Höhe von 50 Prozent des Pflegegeldes weiterbezahlt.

Literatur:

Bundesministerium für Gesundheit (Hg.) (2025): Kurzzeitpflege.

url: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/verhinderungspflege.html> (Zugriff: 15.05.2025)